

**Kurzbeurteilungen  
der überprüften Pflichtbeiträge  
an internationale Organisationen**

**Unterteilt nach:**

Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Eidg. Departement des Innern (EDI)

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Eidg. Finanzdepartement (EFD)

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (EVD)

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

<b>201.3600.100</b>	<b>Internationales Büro des ständigen Schiedsgerichtshofes, Den Haag</b>	<b>Mitgliederbeiträge (Pflicht) Beitrag à fonds perdu</b>
---------------------	--	---

<b>Erstempfänger:</b>	Ständiger Schiedsgerichtshof, Den Haag	<b>Beträge</b>	<b>in 1 000 Fr.</b>
<b>Zweitempfänger:</b>	---	1985	4
<b>Rechtsgrundlage:</b>	BB vom 4.4.1910 über die Ratifizierung des Abkommens vom 18.10.1907 über die friedliche Erledigung internationaler Streitfälle (SR 0.193.212).	1990	5
<b>Aufgabengebiet:</b>	Justiz, Polizei - Rechtsaufsicht	1995	8
<b>Beitragssatz:</b>	2% des Budgets der Organisation.	1997	9

<b>1. Kurzbeschreibung:</b>	Jährlicher Beitrag an das Budget des ständigen Schiedsgerichtshofes von Den Haag. Der Beitrag wird nach Artikel 50 des Abkommens vom 18.10.1907 auf Grund eines Verteilschlüssels festgelegt. Der Anteil der Schweiz beträgt 2% des Budgets.
<b>2. Bundesinteresse:</b>	Förderung der friedlichen Beilegung von internationalen Streitfällen (gute Dienste, Vermittlung) bei erheblichen Spannungen oder falls zwischen den Staaten ein Konflikt ausbrechen könnte.

<b>201.3600.105</b>	<b>Internationale humanitäre Ermittlungskommission</b>	<b>Mitgliederbeiträge (Pflicht) Beitrag à fonds perdu</b>
---------------------	--	---

<b>Erstempfänger:</b>	Sekretariat der internationalen humanitären Ermittlungskommission (IHEK)	<b>Beträge</b>	<b>in 1 000 Fr.</b>
<b>Zweitempfänger:</b>	---	1985	0
<b>Rechtsgrundlage:</b>	BRB vom 22. Juni 1994 über das Finanzreglement vom 9. September 1994 zu den Verwaltungsausgaben der internationalen humanitären Ermittlungskommission.	1990	0
<b>Aufgabengebiet:</b>	Beziehungen zum Ausland - Politische Beziehungen	1995	12
<b>Beitragssatz:</b>	2,9138% des Budgets der IHEK.	1997	9

<b>1. Kurzbeschreibung:</b>	Einerseits handelt es sich um den Pflichtbeitrag der Schweiz nach dem Finanzreglement der Kommission (Beteiligung an den Verwaltungsausgaben) und andererseits werden mit diesem Beitrag die Kosten beglichen, die der Schweiz entstehen, wenn sie das Sekretariat der IHEK führt oder als Depositärin des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte Arbeiten in Zusammenhang mit der Kommission erfüllt. Die Höhe des Schweizer Beitrags wird auf Grund des Tarifs festgelegt, den die Vereinten Nationen für ihr ordentliches Budget ansetzen.
<b>2. Bundesinteresse:</b>	Die Schweiz hat als Depositärin der Genfer Abkommen und deren Zusatzprotokolle ein grosses Interesse daran, die Kenntnis, die Achtung und die Entwicklung des humanitären Völkerrechts zu fördern. Die IHEK, welche von der Schweiz unterstützt wird, kann in jedem Fall ermitteln, bei dem eine Handlung gegen das humanitäre Völkerrecht oder eine schwere Verletzung dieses Rechts vermutet wird. Sie kann auch dank ihrer guten Dienste ermöglichen, dass dieses Recht wieder Gültigkeit erhält. Die von der IHEK verfolgten Ziele werden durch die Schweiz mitgetragen.

201.3600.168	Audiovisuelles EUREKA	Mitgliederbeiträge (Pflicht) Beitrag à fonds perdu
--------------	-----------------------	---

<b>Erstempfänger:</b>	Audiovisuelles EUREKA	<b>Beträge</b>	<b>in 1 000 Fr.</b>
<b>Zweitempfänger:</b>	---	1985	0
<b>Rechtsgrundlage:</b>	BV Art. 102, Ziff. 8 (SR 101); BRB vom 16.5.1990 über den Beitrag an das Programm Audiovisuelles Eureka.	1990	51
<b>Aufgabengebiet:</b>	Beziehungen zum Ausland - Politische Beziehungen	1995	58
<b>Beitragssatz:</b>	Der Beitrag der Schweiz entspricht dem Satz, der für Eureka Technologie angewendet wird (2,25% des Budgets der Organisation).	1997	60

<b>1. Kurzbeschreibung:</b>	Angestrebt wird die Schaffung einer europäischen Industrie im audiovisuellen Bereich, die mit derjenigen der Vereinigten Staaten Schritt halten kann.
<b>2. Bundesinteresse:</b>	Da sich die Schweiz als Nichtmitglied der EU nicht am Programm Media II beteiligen kann, versucht sie über die Beteiligung am audiovisuellen Eureka die Isolierung in diesem Bereich zu vermeiden.

201.3600.175	Vorbereitende Kommission für das vollständige Verbot der Kernversuche	Mitgliederbeiträge (Pflicht) Beitrag à fonds perdu
--------------	---	---

<b>Erstempfänger:</b>	Organisation für die Durchführung des Abkommens über das vollständige Verbot der Kernversuche (CTBTO)	<b>Beträge</b>	<b>in 1 000 Fr.</b>
<b>Zweitempfänger:</b>	---	1985	0
<b>Rechtsgrundlage:</b>	BRB vom 16.9.1996 betreffend die Unterzeichnung eines Abkommens über das vollständige Verbot von Kernversuchen.	1990	0
<b>Aufgabengebiet:</b>	Beziehungen zum Ausland - Politische Beziehungen	1995	0
<b>Beitragssatz:</b>	1,22718% des Budgets der Organisation, errechnet auf der Grundlage der Beitragssätze der UNO.	1997	928

<b>1. Kurzbeschreibung:</b>	Beitrag der Schweiz an die Vorbereitende Kommission der zukünftigen Überwachungsorganisation für die Durchführung des Abkommens über das vollständige Verbot der Kernversuche. Diese hat den Auftrag, die Organe zu schaffen, die notwendig sind, um das provisorische technische Sekretariat der CTBTO bei der Durchführung des CTBT zu überwachen. Das Sekretariat steht unter der Kontrolle der Vorbereitenden Kommission.
<b>2. Bundesinteresse:</b>	Stärkung der internationalen Sicherheit über einen Ausbau der Kontrolle über die Nuklearwaffen und deren Nichtweiterverbreitung.

201.3600.300	UNESCO, Paris	Mitgliederbeiträge (Pflicht) Beitrag à fonds perdu
--------------	---------------	---

<b>Erstempfänger:</b>	Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur	<b>Beträge</b>	<b>in 1 000 Fr.</b>
<b>Zweitempfänger:</b>	---	1985	2 966
<b>Rechtsgrundlage:</b>	BB vom 8.12.1948 über den Beitritt der Schweiz zur Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (SR 0.401).	1990	4 432
<b>Aufgabengebiet:</b>	Bildung und Grundlagenforschung - Übriges Bildungswesen	1995	5 590
<b>Beitragssatz:</b>	Jährlicher Beitrag, der auf Grund des Verteilschlüssels der UNO ermittelt wird (1,598% des Budgets ab 1998).	1997	6 314

<b>1. Kurzbeschreibung:</b>	Zweck dieser Organisation ist es, zur Erhaltung des Friedens und der Sicherheit beizutragen. Sie bringt die einzelnen Länder durch Erziehung, Wissenschaft und Kultur einander näher, damit die Gerechtigkeit, die Gesetze, die Menschenrechte und die Grundfreiheiten überall in der Welt beachtet werden, und zwar ohne Unterschied für alle Rassen, beide Geschlechter, für die Angehörigen aller Sprachgemeinschaften und Religionen, wie das die UNO-Charta vorsieht.
<b>2. Bundesinteresse:</b>	Teilnahme an folgenden Aktionen: - zur Förderung der gegenseitigen Kenntnis und Verständigung unter den Völkern - zur Entwicklung von Ausbildungsprogrammen - zur Entwicklung von Erziehungsmethoden, die die Kinder der ganzen Welt auf ihre Verantwortung vorbereitet - zum Erhalt, zum Ausbau und zur Verbreitung von Wissen.

<b>201.3600.302</b> à partir de 1998: 327.3600.313	<b>Europäisches Laboratorium für Teilchenphysik CERN</b>	<b>Mitgliederbeiträge (Pflicht)</b> <b>Beitrag à fonds perdu</b>
---	--	---

<b>Erstempfänger:</b>	Europäisches Laboratorium für Teilchenphysik CERN	<b>Beträge</b>	<b>in 1 000 Fr.</b>
<b>Zweitempfänger:</b>	---	1985	28 189
<b>Rechtsgrundlage:</b>	Übereinkommen zur Errichtung einer Europäischen Organisation für die Kernforschung, abgeschlossen in Paris am 1.7.1953; genehmigt mit BB vom 30.9.1953 (SR 0.424.091); für die Schweiz in Kraft getreten am 29.9.1954.	1990	15 869 *
		1995	40 103
		1997	35 615
<b>Aufgabengebiet:</b>	Bildung und Grundlagenforschung - Grundlagenforschung	* 1990 betrug der Beitrag der Schweiz 35,869 Mio; 20 Mio wurden 1987 als Vorschuss bezahlt.	
<b>Beitragssatz:</b>	4,24% des Budgets des CERN (1997).		

<b>1. Kurzbeschreibung:</b>	Das CERN wurde 1953 gegründet mit dem Ziel, die friedlichen Zwecken dienende europäische Zusammenarbeit im Gebiet der Kernforschung und der Teilchenphysik und im damit zusammenhängenden Gebiet der Hochenergiephysik mittels Teilchenbeschleuniger zu unterstützen und zu fördern. Das CERN liegt im schweizerisch-französischen Grenzgebiet und beschäftigt rund 3000 Forscherinnen und Forscher und Technikerinnen und Techniker, die mit den verschiedenen Teilchenbeschleunigern dieses Laboratoriums arbeiten. Die Beiträge der 19 Mitgliedstaaten der Organisation berechnet sich auf Grund des Nettosozialprodukts, wie es die OECD in ihren jüngsten Statistiken angibt. Der Beitrag der Schweiz macht rund 4% aus; als Gastland macht die Schweiz aber immer wieder Sondergesten zu Gunsten der Organisation. Zurzeit arbeitet das CERN daran, die Leistung des grossen Elektron-Positron-Speicherrings (LEP II) zu erhöhen und einen neuen grossen Hadron-Speicherring (LHC) zu bauen, mit dem es allmählich zu den Energien vorstossen will, die am Ursprung unseres Universums sind. Nachdem die USA auf den Bau ihres Hochleistungsspeicherring verzichten, ist das CERN an der Weltspitze der Hochenergiephysiklaboratorien und bildet für die Phyikerinnen und Physiker der Schweiz, Europas und der ganzen Welt einen Forschungsort erster Güte. Das CERN gewährt auch jungen Forscherinnen und Forschern Stipendien für ihre wissenschaftliche Entwicklung.
<b>2. Bundesinteresse:</b>	Forschungsförderung im Zuständigkeitsbereich des Bundes. Schweizerische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler haben erleichterten Zugang zu diesem renommierten Laboratorium. Dort haben sie zudem die Möglichkeit, Kontakte mit Physikerinnen und Physikern der ganzen Welt zu knüpfen. Die schweizerische Wirtschaft ihrerseits profitiert von den positiven Auswirkungen wie Aufträgen und Know-how. Als eines der zwei Gastländer hat die Schweiz ein grosses Interesse daran, dass das Projekt des Baus des LHC (1997 - 2005), der die Zukunft des CERN mittelfristig sichern soll, zu einem erfolgreichen Abschluss kommt. Das CERN spielt auch im Rahmen der schweizerischen Integrationspolitik eine wichtige Rolle.

<b>201.3600.303</b> à partir de 1998: 327.3600.314	<b>Europäische Molekularbiologie</b>	<b>Mitgliederbeiträge (Pflicht)</b> <b>Beitrag à fonds perdu</b>
---	--------------------------------------	---

<b>Erstempfänger:</b>	Europäische Konferenz für Molekularbiologie (EMBC) und Europäisches Laboratorium für Molekularbiologie (EMBL)	<b>Beträge</b>	<b>in 1 000 Fr.</b>
<b>Zweitempfänger:</b>	Stipendiaten (EMBC)	1985	1 546
<b>Rechtsgrundlage:</b>	BB vom 2.10.1969 (SR 0.421.09) über die Genehmigung des Übereinkommens zur Gründung einer Europ. Konferenz für Molekularbiologie; BB vom 12.12.1973 (SR 0.421.091) betr. Genehmigung des Übereinkommens.	1990	2 221
<b>Aufgabengebiet:</b>	Bildung und Grundlagenforschung - Grundlagenforschung	1995	2 663
<b>Beitragssatz:</b>	Jahresbeitrag auf der Basis des Nettovolkseinkommens.	1997	2 812

<b>1. Kurzbeschreibung:</b>	<p>EMBC, Heidelberg: Die EMBC stellt der europäischen Molekularbiologie-Organisation (EMBO) die für die Durchführung ihres allgemeinen Programms nötigen Geldmittel zur Verfügung. Sie sorgt für die Zusammenarbeit europäischer Staaten (inkl. Israel und der Türkei) auf dem Gebiet der Grundlagenforschung in der Molekularbiologie und in nahen Forschungsbereichen. Das Programm, das unter der Verantwortung der Konferenz durchgeführt wird, umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kurz- und Langzeitstipendien für den Austausch von Forschenden zwischen molekularbiologischen Forschungslaboratorien</li> <li>- Die Durchführung von Weiterbildungskursen, Workshops und Kolloquien auf den verschiedenen Fachgebieten, in denen molekularbiologische Techniken zur Anwendung kommen.</li> </ul> <p>Das Übereinkommen zur Gründung der EMBC wurde 1969 in Genf abgeschlossen.</p> <p>EMBL, Heidelberg: Das EMBL ist der Sitz der europäischen Zusammenarbeit (inkl. Israel) in der Grundlagenforschung der Molekularbiologie. Es fördert die Entwicklung von neuen Instrumenten und bietet Kurse auf verschiedenen Gebieten der Molekularbiologie an. Es ist besonders geeignet für Aufgaben, die in nationalen Laboratorien nur mit Schwierigkeiten durchgeführt werden können. Es betreibt 3 Aussenstationen: eine beim Deutschen Elektronen-Synchrotron (DESY), eine beim Institut von Laue-Langevin (ILL) und der European Synchrotron Radiation Facility (ESRF) in Grenoble sowie das European Bioinformatics Institute (EBI) in Hinxton. Das EMBL betreut die bedeutendste Datenbank Europas für Molekularbiologie. Das Übereinkommen zur Gründung des EMBL wurde 1973 in Genf abgeschlossen. Das Übereinkommen wurde am 16.11.94 bis 2004 verlängert.</p> <p>EMBC/EMBL: Es handelt sich um völkervertragliche Verpflichtungen. Der Schlüssel für den Jahresbeitrag wird alle drei Jahre auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovolkseinkommens (während der letzten 3 Jahre) bestimmt.</p>
<b>2. Bundesinteresse:</b>	Forschung als Bundesaufgabe. Integrationspolitischer Aspekt: Eröffnen der Möglichkeit der Zusammenarbeit von Schweizer Forschenden mit Forschenden anderer Länder.



<b>201.3600.304</b> à partir de 1998: 327.3600.315	<b>Internationale Kommission zur wissenschaftlichen Erforschung des Mittelmeeres (CIESM)</b>	<b>Mitgliederbeiträge (Pflicht) Beitrag à fonds perdu</b>
---	--	---

<b>Erstempfänger:</b>	Internationale Kommission zur wissenschaftlichen Erforschung des Mittelmeeres (CIESM), Monaco	<b>Beträge</b>	<b>in 1 000 Fr.</b>
<b>Zweitempfänger:</b>	---	1985	12
<b>Rechtsgrundlage:</b>	BRB vom 7.8.1970 und 2.9.1981 über die Beteiligung der Schweiz an der internationalen Kommission zur wissenschaftlichen Erforschung des Mittelmeeres.	1990	16
<b>Aufgabengebiet:</b>	Bildung und Grundlagenforschung - Grundlagenforschung	1995	25
<b>Beitragssatz:</b>	VA, Jahresbeitrag gemäss Einstufung in Beitragsklasse.	1997	30

<b>1. Kurzbeschreibung:</b>	Die Kommission wurde 1919 von Anrainerstaaten des Mittelmeeres gegründet, um die Zusammenarbeit unter den ForscherInnen der ozeanographischen Stationen zu fördern. Eine Statutenänderung ermöglichte 1970 den Beitritt der Schweiz. An der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften ist die Kommission für Ozeanographie und Limnologie (KOL) angesiedelt, welche als nationale Kommission mit der CIESM zusammenarbeitet. Die CIESM wird vom Generalsekretariat in Monaco geführt und umfasst 6 wissenschaftliche Komitees. Die CIESM ermöglicht den Mitgliedern die internationale Zusammenarbeit in wissenschaftlichen Fachkomitees sowie an interdisziplinären Sitzungen. Es handelt sich um einen festen Jahresbeitrag, der völkervertraglich verpflichtet ist. Der Vertrag gilt für jeweils 5 Jahre. Die Mitgliederbeiträge richten sich nach Beitragsklassen und werden der Teuerung in Frankreich angepasst. Die Schweiz ist in der zweitiefsten Klasse und beteiligt sich mit ca. 3% am Budget der CIESM.
<b>2. Bundesinteresse:</b>	Forschungsförderung als Bundesaufgabe. Eröffnen der Möglichkeit der Zusammenarbeit von Schweizer Forschenden mit Forschenden anderer Länder, insbesondere auch mit Ländern, mit denen sonst kaum Forschungskontakte stattfinden.

<b>201.3600.306</b> à partir de 1998: 327.3600.316	<b>ESO, Europäische Organisation für astronomische Forschung in der südlichen Hemisphäre</b>	<b>Mitgliederbeiträge (Pflicht) Beitrag à fonds perdu</b>
---	--	---

<b>Erstempfänger:</b>	Europäische Organisation für astronomische Forschung in der südlichen Hemisphäre (ESO), Garching bei München	<b>Beträge</b>	<b>in 1 000 Fr.</b>
<b>Zweitempfänger:</b>	---	1985	2 026
<b>Rechtsgrundlage:</b>	Übereinkommen vom 5.10.1962 (SR 0.427.1). Gründung einer Europäischen Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre; BB vom 9.10.1981 (Ratifikation).	1990	3 581
<b>Aufgabengebiet:</b>	Bildung und Grundlagenforschung - Grundlagenforschung	1995	6 651
<b>Beitragssatz:</b>	Relativanteil am Nettovolksseinkommen (1999 - 2001: 5,37% des ESO-Budgets).	1997	8 093

<b>1. Kurzbeschreibung:</b>	Gründungsjahr der ESO ist 1962, die Schweiz wurde 1981 Mitglied. Bau, Ausrüstung und Betrieb eines auf der südlichen Halbkugel gelegenen astronomischen Observatoriums und die Förderung und Organisation der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der astronomischen Forschung. Bau des weltgrössten Teleskops VLT (Very Large Telescope) in Chile, welches im Jahr 2001 fertiggestellt wird. Die ESO beschäftigt Forschende aus den Mitgliedsländern und vergibt Forschungsstipendien. Die von der ESO zugeteilten Forschungszeiten (Beobachtungszeiten) werden aufgrund qualitativer Kriterien vergeben. Auswertungen zeigen, dass Schweizer Forschenden im Vergleich zu anderen Ländern eine überdurchschnittliche Forschungszeit zugestanden wird. Es handelt sich um eine völkerrechtliche Verpflichtung. Die Beiträge der Mitgliedsländer werden alle 3 Jahre auf der Basis des Relativanteils am Nettovolksseinkommens festgelegt.
<b>2. Bundesinteresse:</b>	Forschungsförderung als Bundesaufgabe. Integrationspolitischer Aspekt: Zusammenarbeit mit Forschenden anderer europäischer Länder und Zugang zu Forschungsergebnissen.

201.3600.350	Rheinzentralkommission, Strassburg	Mitgliederbeiträge (Pflicht) Beitrag à fonds perdu	
<b>Erstempfänger:</b>	Rheinzentralkommission, Strassburg	<b>Beträge</b>	<b>in 1 000 Fr.</b>
<b>Zweitempfänger:</b>	---	1985	247
<b>Rechtsgrundlage:</b>	BB vom 18.12.1964 betreffend die Genehmigung des Übereinkommens vom 20.11.63 zur Revision der in Mannheim am 17.10.1868 unterzeichneten revidierten Rheinschiffahrtsakte (SR 0.747.224.103).	1990	286
<b>Aufgabengebiet:</b>	Verkehr - Schifffahrt	1995	396
<b>Beitragssatz:</b>	Kommissionsbudget, gleichmässig aufgeteilt auf die fünf Mitgliedländer.	1997	476
<b>1. Kurzbeschreibung:</b>	Jährlicher Beitrag an die Rheinzentralkommission. Das Übereinkommen zur Revision der in Mannheim am 17. Oktober 1868 unterzeichneten Rheinschiffahrtsakte wurde abgeschlossen zwischen Deutschland (BRD), Belgien, Frankreich, Grossbritannien, den Niederlanden und der Schweiz. Die Rheinzentralkommission überwacht die Einhaltung der wichtigen Grundsätze der Rheinschifffahrt wie die Freiheit der Schifffahrt, die Befreiung von Abgaben, die Gleichbehandlung der Schiffe und ihrer Ladungen und Einheitlichkeit der Rechtsordnung. In dieser Kommission behandeln die Regierungsvertretungen die politischen Probleme der Rheinschifffahrt und die zahlreichen Fragen in Zusammenhang mit der Anwendung der technischen Vorschriften.		
<b>2. Bundesinteresse:</b>	Der Rhein ist die einzige Wasserstrasse, die die Schweiz mit dem Meer verbindet. Deshalb ist und bleibt die Freiheit der Schifffahrt auf diesem Fluss von vitalem Interesse für unser Land.		

201.3600.351	Internationale Seeschiffahrtsorganisation, London (OMI)	Mitgliederbeiträge (Pflicht) Beitrag à fonds perdu
--------------	---	---

<b>Erstempfänger:</b>	Internationale Seeschiffahrtsorganisation (OMI), London	<b>Beträge</b>	<b>in 1 000 Fr.</b>
<b>Zweitempfänger:</b>	---	1985	60
<b>Rechtsgrundlage:</b>	BB vom 6.6.1955 betreffend die Genehmigung des Abkommens vom 6.3.1948 zur Schaffung einer internationalen Seeschiffahrts-organisation.	1990	57
<b>Aufgabengebiet:</b>	Verkehr - Schifffahrt	1995	67
<b>Beitragssatz:</b>	Jährlicher Beitrag, bestehend aus einem Mindestbeitrag von £ 3'000, einem Grundbeitrag (12,5% des gesamten Beitrags) und einem von der Tonnage der Flotte abhängigen Beitrag (87,5% des gesamten Beitrags).	1997	96

<b>1. Kurzbeschreibung:</b>	Die OMI verfolgt das Ziel, die Sicherheit der Seeschifffahrt zu erhöhen und der Verschmutzung der Meere vorzubeugen. Die Bedeutung der OMI im Bereich der Sicherheit der Seeschifffahrt und des Meeresschutzes ist von der internationalen Gemeinschaft anerkannt. Diese Bedeutung wird in Zukunft noch steigen, da es für die Regelung der Sicherheit der Hochseeschifffahrt und der vorbeugenden Massnahmen zum Schutz der Meere einen internationalen Rahmen braucht, den nur die OMI liefern kann.
<b>2. Bundesinteresse:</b>	Durch die Beteiligung an der OMI kann die Schweiz dafür sorgen, dass die Schiffe unter Schweizer Flagge die strengsten Normen in bezug auf die Sicherheitsvorkehrungen und Massnahmen zum Schutz der Meere einhalten.

201.3600.357	Internationales Ausstellungsbüro (BIE), Paris	Mitgliederbeiträge (Pflicht) Beitrag à fonds perdu
--------------	---	---

<b>Erstempfänger:</b>	Internationales Ausstellungsbüro, Paris	<b>Beträge</b>	<b>in 1 000 Fr.</b>
<b>Zweitempfänger:</b>	---	1985	12
<b>Rechtsgrundlage:</b>	BB vom 12.3.1930 betreffend die Genehmigung der Übereinkunft über die internationalen Ausstellungen (SR 0.945.11).	1990	12
<b>Aufgabengebiet:</b>	Beziehungen zum Ausland - Politische Beziehungen	1995	14
<b>Beitragssatz:</b>	Jährlicher Beitrag nach dem Verteilschlüssel der UNO.	1997	15

<b>1. Kurzbeschreibung:</b>	Das internationale Ausstellungsbüro überwacht die Umsetzung der Übereinkunft. Die Sachausgaben des Büros werden einerseits von den Unterzeichnerländern durch einen jährlichen Beitrag an das Budget finanziert. Andererseits liefern die Organisatoren der Weltausstellungen umfangreiche Registrierungsgebühren und Eintrittserlöse.
<b>2. Bundesinteresse:</b>	Sicherstellen der Koordination internationaler Ausstellungen.

<b>202.3600.005</b>	<b>Wiederauffüllung der Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)</b>	<b>Mitgliederbeiträge (Pflicht) Beitrag à fonds perdu</b>
---------------------	---	---

<b>Erstempfänger:</b>	Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)	<b>Beträge</b>	<b>in 1 000 Fr.</b>
<b>Zweitempfänger:</b>	Bevölkerung der Entwicklungsländer (EL)	1985	0
<b>Rechtsgrundlage:</b>	BG vom 4.10.1991(SR 979.1) über die Mitwirkung der Schweiz an den Institutionen von Bretton Woods; BB vom 4.10.1991 (BBI 1991 III 1596) über den Beitritt der Schweiz zu den Institutionen von Bretton Woods; BB vom 15.12.1994 (BBI 1995 I 3) über die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit und der Finanzhilfe.	1990	0
<b>Aufgabengebiet:</b>	Beziehungen zum Ausland - Entwicklungshilfe	1995	43 700
<b>Beitragssatz:</b>	Spezifischer Betrag für jede Auffüllungsphase.	1997	99 778

<b>1. Kurzbeschreibung:</b>	Beitrag à fonds perdu zu Gunsten der Wiederauffüllung der Mittel der IDA (Tochtergesellschaft der Weltbank). Die IDA gewährt den Regierungen der ärmsten Länder zinslos Kredite für eine Dauer von 35 - 40 Jahren.
<b>2. Bundesinteresse:</b>	Nationales und aussenpolitisches Interesse an der Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung der EL.

202.3600.205	OIM, Internationale Organisation für Migrationen	Mitgliederbeiträge (Pflicht) Beitrag à fonds perdu
--------------	--	---

<b>Erstempfänger:</b>	Internationale Organisation für Migrationen	<b>Beträge</b>	<b>in 1 000 Fr.</b>
<b>Zweitempfänger:</b>	Personen auf der Flucht aus den Entwicklungsländern und den Ländern des Ostens	1985	580
<b>Rechtsgrundlage:</b>	BG vom 19.3.1976 (SR 974.0) über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe	1990	529
	V vom 12.12.1977 (SR 974.01) über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe	1995	620
	BB vom 17.3.1954 über die Beteiligung der Schweiz an den Verwaltungskosten der OIM.	1997	634
<b>Aufgabengebiet:</b>	Beziehungen zum Ausland - Entwicklungshilfe		
<b>Beitragssatz:</b>	Variiert je nach Betriebskosten der Organisation.		

<b>1. Kurzbeschreibung:</b>	Ziel der Organisation ist es, die Migrationsbewegungen zu kontrollieren und die Rückkehr ins Herkunftsland zu erleichtern. Der Beitragssatz der Länder, die an der OIM mitwirken, wird in multilateralen Verhandlungen festgesetzt. Der Anteil der Schweiz macht zurzeit 1,92% des Verwaltungsbudgets aus.
<b>2. Bundesinteresse:</b>	Für ein Land wie die Schweiz, das stark vom Problem der Flüchtlinge und deren Rückschaffung betroffen ist, ist die Zusammenarbeit mit einer Institution wie der OIM von grossem Nutzen.

<b>310.3600.503</b> à partir de 1998: 810.3600.503	<b>Multilaterale Umweltfonds</b>	<b>Mitgliederbeiträge (Pflicht)</b> <b>Beitrag à fonds perdu</b>
---	----------------------------------	---

<b>Erstempfänger:</b>	Globaler Umweltfonds der Weltbank (GEF); Ozon-Fonds	<b>Beträge</b>	<b>in 1 000 Fr.</b>
<b>Zweitempfänger:</b>	---	1985	0
<b>Rechtsgrundlage:</b>	BV Art. 102 Abs. 1 Ziffer 8 (SR 101); BB vom 13.3.1991 über einen Rahmenkredit zur Finanzierung von Umweltprogrammen und -projekten von globaler Bedeutung in Entwicklungsländern; BB über einen Rahmenkredit zur Finanzierung von Programmen und Projekten in Entwicklungsländern zur Bekämpfung globaler Umweltprobleme vom 10. Juni 1998 (BBI 1998 527).	1990	0
<b>Aufgabengebiet:</b>	Beziehungen zum Ausland - Umweltschutz	1995	12 993
<b>Beitragssatz:</b>	Voranschlag.	1997	14 055

<b>1. Kurzbeschreibung:</b>	Aus dem 300 Millionen-Kredit (Rahmenkredit 202.3600.401, DEZA) über die Durchführung von Umweltprogrammen und -projekten von globaler Bedeutung in Entwicklungsländern (BB 13.3.1991) finanziert die Schweiz Beiträge an den Globalen Umweltfonds (Global environmental Fund - GEF, Globale Umweltfazilität) und an den Ozonfonds. Der GEF unterstützt insbesondere Projekte in Entwicklungsländern, die die Erhaltung der biologischen Vielfalt oder die Reduktion der Treibhausgase zum Ziel haben. Der Ozonfonds unterstützt Programme und Projekte zum Verzicht auf ozonschädigende FCKW.
<b>2. Bundesinteresse:</b>	Das zu den Bereichen der schweizerischen Aussenpolitik gehörende Ziele des Schutzes der Lebensgrundlagen entspringt der Erkenntnis, dass die grossen Umweltprobleme heute nicht mehr nur auf nationaler Ebene gelöst werden können und im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit unsere nationalen Interessen und Positionen am besten verteidigt werden können. Die Entwicklungsländer erbringen zwar erhebliche Eigenleistungen, doch sind sie auf Unterstützung durch die Industrienationen angewiesen, wenn sie die Verpflichtungen der erwähnten Konventionen einhalten sollen. Die Unterstützung des GEF durch den Bund basiert, abgesehen davon, dass die Eidgenossenschaft dem Umweltschutz seit mehreren Jahren Interesse entgegenbringt, auch auf der Tatsache, dass dieser Fonds der einzige multilaterale Finanzierungsmechanismus im Bereich des Umweltschutzes werden soll.



<b>318.3600.105</b>	<b>Zentrale Verwaltungsstelle für die soziale Sicherheit der Rheinschiffer, Strassburg</b>	<b>Mitgliederbeiträge (Pflicht) Beitrag à fonds perdu</b>
---------------------	--	---

<b>Erstempfänger:</b>	Zentrale Verwaltungsstelle für die soziale Sicherheit der Rheinschiffer, Strassbourg	<b>Beträge</b>	<b>in 1 000 Fr.</b>
<b>Zweitempfänger:</b>	Rheinschiffer + Familienangehörige (Dienstleistung für Mitgliedstaaten, Versicherungsträger und Versicherte)	1985	7
<b>Rechtsgrundlage:</b>	Abkommen über Soziale Sicherheit der Rheinschiffer / Mannheimer Akte (Art. 45); BB vom 29.11.1982 Rheinschifferabkommen vom 30.11.1979, Art. 71 und 72 SR 0.831.107).	1990	8
<b>Aufgabengebiet:</b>	Verkehr - Schifffahrt	1995	9
<b>Beitragssatz:</b>	Pflichtbeitrag.	1997	9

<b>1. Kurzbeschreibung:</b>	Schweizerischer Anteil an die Verwaltungskosten der Zentralen Verwaltungsstelle. Pflichtbeitrag. Aufgabe der Zentralen Verwaltungsstelle ist die Durchführung des Rheinschifferabkommens und die Klärung von Interpretationsfragen. Vorbereitung von Abkommensrevisionen. Die Deckung der Verwaltungskosten erfolgt durch anteilmässige Beteiligung der Länder/Mitgliedsstaaten des Rheinschifferabkommens. Die Steuerung der Zentralstelle obliegt der Versammlung der Regierungsvertreter und der Sozialpartner (Arbeitgeber/Arbeitnehmer). Die Überwachung und Einflussnahme der Mitgliedsstaaten erfolgt durch die Regierungsvertreter.
<b>2. Bundesinteresse:</b>	Multilaterale Sozialversicherungsdeckung des Personals auf Schweizer Rheinschiffen (Sicherstellung des sozialversicherungsrechtlichen Schutzes).

327.3600.302	Assoziationsvertrag JET	Mitgliederbeiträge (Pflicht) Beitrag à fonds perdu
--------------	-------------------------	---

<b>Erstempfänger:</b>	Joint European Torus (JET)	<b>Beträge</b>	<b>in 1 000 Fr.</b>
<b>Zweitempfänger:</b>	---	1985	9 429
<b>Rechtsgrundlage:</b>	Abkommen vom 14.9.1978 über die Zus.arbeit zwischen der Eidgenossenschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion und der Plasmaphysik (SR 0.424.11); BB vom 20.3.1979 (AS 1980 692) über das Zusammenarbeitsabkommen, den Assoziationsvertrag und den Mobilitätsvertrag auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion und der Plasmaphysik.	1990	13 600
<b>Aufgabengebiet:</b>	Bildung und Grundlagenforschung - Grundlagenforschung	1995	563
<b>Beitragssatz:</b>	VA, hängt beim Assoziationsvertrag vom Vorjahresbeitrag von EURATOM an die Schweiz ab (1998 ca. 0,55%). Seit 1995 wird der EURATOM-Beitrag über die Rubrik 327.3600.304 finanziert.	1997	703

<b>1. Kurzbeschreibung:</b>	Die Schweiz begann 1979 mit EURATOM (Europäische Atomgemeinschaft) zusammenzuarbeiten. EURATOM umfasst neben dezentral in nationalen Laboratorien durchgeführter Grundlagenforschung seit 1983 auch die Entwicklung der Forschungsanlage JET. Das Unternehmen JET, welches in Culham (England) gelegen ist, betreibt die modernste thermonukleare Fusionsanlage der Welt. Die JET-Anlage wird bis 1999 mit einem hauptsächlich auf das internationale Projekt (USA, Europa, Japan, Russland) ITER (International Thermonuclear Experimental Reactor) ausgerichteten Programm betrieben werden. JET ist eine Firma nach EU-Privatrecht. An der Spitze steht der JET-Rat, der von einem Ausschuss unterstützt und vom Wissenschaftlichen Beirat beraten wird. Er ist im Rahmen der Statuten und der vom EU-Ministerrat zu treffenden Entscheidungen autonom. Die Schweiz ist in den Organen vertreten. Der Präsident des JET-Rates ist seit 1995 ein Schweizer. Es werden zwei Beiträge an JET entrichtet. Zum einen ist der Beitrag an JET ein Teil des Beitrages an EURATOM: 80% des JET-Budgets wird von EURATOM bezahlt. (Der Schweizer Anteil beträgt gegenwärtig 3.65%). Die restlichen 20% werden hälftig durch das Gastland und die assoziierten Partner getragen. Der Assoziationsbeitrag ist proportional zum Vorjahresbeitrag von EURATOM an die Mitgliedländer und beträgt für die Schweiz gegenwärtig 0,55%. Die oben aufgeführten Beträge für die Jahre 1985 und 1990 verstehen sich inklusive EURATOM-Beitrag. Der Assziationsbeitrag allein beträgt 1985: 650'000 Fr. und 1990: 920'000 Fr. Der Betrieb von JET ist bis Ende 1999 geplant. Es sind aber Studien über eine mögliche Weiterführung nach 1999 im Gang.
<b>2. Bundesinteresse:</b>	Forschungsförderung als Bundesaufgabe. Möglichkeit der Vollbeteiligung der Schweiz am europäischen Kernfusionsprogramm (zeitlich unbefristetes Spezialabkommen) und Integration der Schweizer Forschungsinstitute in diesem Programm. Die Schweizer Wirtschaft profitiert von Aufträgen, die von JET vergeben werden.

327.3600.303	Europäisches Laboratorium für Synchrotron-Strahlung und Institut von Laue Langevin	Mitgliederbeiträge (Pflicht) Beitrag à fonds perdu
--------------	--	---

<b>Erstempfänger:</b>	European Synchrotron Radiation Facility (ESRF) / Institut von Laue-Langevin (ILL)	<b>Beträge</b>	<b>in 1 000 Fr.</b>
<b>Zweitempfänger:</b>	---	1985	0
<b>Rechtsgrundlage:</b>	BG vom 7.10.1983 (SR 420.1) über die Forschung, Art. 16 Abs. 3 Bst. a, BRB vom 14.3.1988 über die wissenschaftliche Beteiligung der Schweiz am ILL, Übereinkommen vom 16.12.1988 zum Bau und Betrieb des Europäischen Laboratoriums für Synchrotronstrahlung ESRF in Grenoble, BRB vom 22.12.1993 über die Verlängerung des Übereinkommens über die wissenschaftliche Beteiligung am ILL 1994-1998.	1990	5 655
<b>Aufgabengebiet:</b>	Bildung und Grundlagenforschung - Grundlagenforschung	1995	5 681
<b>Beitragsatz:</b>	VA, ILL: Aushandlung jeweils für 5 Vertragsjahre (3,5%); ESRF: 4% der Bau- und Betriebskosten.	1997	6 361

<b>1. Kurzbeschreibung:</b>	<p>ILL: Schweizer Beitrag zum Betrieb der Neutronenquelle des ILL, welche von der wissenschaftlichen Gemeinschaft der Mitgliedländer (D, F, GB) und der Kooperationspartner (A, E, CH) genutzt werden kann. Aufgabe des ILL ist es, eine starke Neutronenquelle für Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Festkörperphysik, der Materialwissenschaften, der Chemie, der Biologie sowie der Kern- und Grundlagenphysik zur Verfügung zu stellen. Das ILL wurde 1967 im Rahmen eines deutsch-französischen Abkommens gegründet. Die Schweiz ist seit 1988 wissenschaftlicher Partner.</p> <p>Ausgestaltung: Zusammenarbeitsabkommen über 5 Jahre zwischen dem ILL und dem Bund. Der finanzielle Beitrag (Pflichtbeitrag) setzt sich aus einem Grundbeitrag und einem Beitrag basierend auf der effektiven Nutzung (wird nach 3 Vertragsjahren überprüft) zusammen. In der Vergangenheit war die Experimentierzeit der Schweizer Forschenden grösser als Ihnen gemäss Nutzungsbeitrag zustand. Nach Inbetriebnahme der SINQ (Neutronenquelle des PSI) sollte sich eine Verschiebung der Experimente vom ILL an diese ergeben, womit der Nutzungsbeitrag sinken müsste. Im neuen Zusammenarbeitsabkommen für die Jahre 1999 - 2003 ist denn auch der bisherigen Übernutzung des ILL nicht Rechnung getragen worden.</p> <p>ESRF: Schweizer Beitrag an den Bau und Betrieb der ESRF. Mitgliedstaaten sind D, F, GB, I, CH, E, die Konsortien Benesync und Nordsync. Die ESRF hat seit ihrer Fertigstellung 1998 den europäischen Wissenschaftlern Röntgenstrahlen mit einer bisher unerreichten Energie, Intensität und Genauigkeit zur Verfügung gestellt. Die ESRF ist eine Gesellschaft nach französischem Recht, die 1988 durch ein internationales, bis ins Jahr 2007 gültiges Abkommen gegründet worden ist. Die Schweiz (der Departementschef des EDI) hat die Konvention 1988 signiert.</p> <p>Ausgestaltung: Völkerrechtlicher Vertrag für den Bau und Betrieb der Forschungsanlage. Der Pflichtbeitrag der Schweiz beträgt 4% des ESRF-Budgets (Mindestbeitrag für ein Vollmitglied).</p>
<b>2. Bundesinteresse:</b>	Forschungsförderung als Bundesaufgabe. Den Schweizer Forschenden soll der Zugang zum ESRF/ILL in Form von Nutzungszeit, aber auch von Arbeitsplätzen, ermöglicht werden.

327.3600.312	Human Frontier Science Program	Mitgliederbeiträge (Pflicht) Beitrag à fonds perdu
--------------	--------------------------------	---

<b>Erstempfänger:</b>	Human Frontier Science Program (HFSP), Strassburg	<b>Beträge</b>	<b>in 1 000 Fr.</b>
<b>Zweitempfänger:</b>	Forschende	1985	0
<b>Rechtsgrundlage:</b>	BG vom 7.10.1983 (SR 420.1) über die Forschung, Art. 16 Abs. 3 Bst. a; V vom 10.6.1985 (SR 420.11) zum Forschungsgesetz, BRB vom 20.3.96 über die Beteiligung der Schweiz in den Jahren 1996-1999.	1990	0
<b>Aufgabengebiet:</b>	Bildung und Grundlagenforschung - Grundlagenforschung	1995	0
<b>Beitragssatz:</b>	VA, Beitrag auf der Basis eines OECD-Beitragschlüssels (Höhe des Beitrags nicht zwingend).	1997	784

<b>1. Kurzbeschreibung:</b>	Programm zur Förderung der Grundlagenforschung über höhere Hirnfunktionen und biologische Funktionen auf molekularer Ebene durch internationale, oft interdisziplinäre Zusammenarbeit. Die Förderung erfolgt über die Ausrichtung von Forschungsbeiträgen, Stipendien und die Organisation von Workshops. Gründungsmitglieder sind die G7-Nationen und die EU-Kommission. Das HFSP ist eine nichtstaatliche Institution (NGO) ohne einen Erwerbszweck, mit einem Sekretariat in Strassburg. Es gilt französisches Recht. Präsident und gesetzlicher Vertreter ist i.d.R. ein Japaner (bezahlen mehr als 70% des Budgets). Die Schweiz ist seit 1991 vollberechtigtes Mitglied. Seit 1993 ist der Generalsekretär ein Schweizer. Die Beiträge der Mitglieder beruhen nicht auf einem festen Verteilschlüssel, es gibt kein Finanzierungsabkommen.
<b>2. Bundesinteresse:</b>	Forschungsförderung als Bundesaufgabe. Integrationspolitischer Aspekt: Teilnahme an einem interkontinentalen Forschungsprogramm. Die Subvention wird seit 1992 ausgerichtet, bis 1996 über den Kredit "Internationale Zusammenarbeit Bildung und Wissenschaft" (327.3600.308). 1995 betrug der Beitrag der Schweiz 700'000 Fr.

403.3600.004	Internationale kriminalpolizeiliche Organisation, Lyon	Mitgliederbeiträge (Pflicht) Beitrag à fonds perdu
--------------	--	---

<b>Erstempfänger:</b>	Internationale kriminalpolizeiliche Organisation, Lyon	<b>Beträge</b>	<b>in 1 000 Fr.</b>
<b>Zweitempfänger:</b>	---	1985	0
<b>Rechtsgrundlage:</b>	StGB (SR 311.0) Art 351sexies (BB 19.6.1992) VO v. 1.12.1986 über das Nationale Zentralbüro Interpol Schweiz (SR 172.213.56).	1990	0
<b>Aufgabengebiet:</b>	Justiz, Polizei - Polizei	1995	849
<b>Beitragssatz:</b>	1997: FRF 3'635'800.-- entsprechen 49 Budgeteinheiten à FRF 74'200.-.	1997	929

<b>1. Kurzbeschreibung:</b>	Jahres-Mitgliederbeitrag der Schweiz an INTERPOL. Ziele der Organisation: Umfassende gegenseitige Unterstützung aller Kriminalpolizeibehörden, Ausbau von Einrichtungen zur Verhütung und Bekämpfung von Straftaten. INTERPOL gewährleistet die koordinierte, internationale Polizeizusammenarbeit und damit eine umfassende gegenseitige Unterstützung aller Kriminalpolizeibehörden sowie ein Ausbau von Einrichtungen zur Verhütung und Bekämpfung von Straftaten. Der länderbezogene Beitrag wird jährlich von der Generalversammlung der Mitgliedstaaten - in welcher die Schweiz vertreten ist - neu festgesetzt . Die Grundlage für die Berechnung bilden das Bruttosozialprodukt und die Bevölkerungszahl des Mitgliedlandes. Jahres-Mitgliederbeitrag 1997 der Schweiz an INTERPOL: FRF 3'635'800.-- entsprechen 49 Budgeteinheiten à FRF 74'200.--
<b>2. Bundesinteresse:</b>	Da die Schweiz vorläufig weder bei EUROPOL noch bei SCHENGEN mitmachen kann ist die INTERPOL der einzige Kanal und das einzige Instrument für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit unseres Landes. Bei einem Austritt aus der INTERPOL würde die Schweiz von deren Leistungen ausgeschlossen. Die Schweiz wäre von der internationalen Polizeizusammenarbeit weitgehend abgeschnitten.

703.3600.102	Welthandelsorganisation (WTO)	Mitgliederbeiträge (Pflicht) Beitrag à fonds perdu
--------------	-------------------------------	---

<b>Erstempfänger:</b>	Welthandelsorganisation (WTO)	<b>Beträge</b>	<b>in 1 000 Fr.</b>
<b>Zweitempfänger:</b>	---	1985	972
<b>Rechtsgrundlage:</b>	BB vom 8.12.1994 über die Genehmigung der in den Multilateralen Handelsverhandlungen unter der Ägide des GATT (Uruguay-Runde) erzielten Ergebnisse (SR 0.632.20).	1990	1 566
<b>Aufgabengebiet:</b>	Beziehungen zum Ausland - Wirtschaftliche Beziehungen	1995	1 879
<b>Beitragssatz:</b>	1998: 1,73% des WTO-Budgets.	1997	1 998

<b>1. Kurzbeschreibung:</b>	Die WTO ist das einzige internationale Organ, das sich mit den Vorschriften über den Handel zwischen den einzelnen Ländern befasst. Die WTO-Übereinkommen haben im Wesentlichen drei Ziele: Sie wollen den freien Warenaustausch so weit wie möglich fördern, die Liberalisierung auf dem Verhandlungsweg fortsetzen und ein Schiedsgericht zur Regelung von Differenzen einführen.
<b>2. Bundesinteresse:</b>	Die Schweizer Wirtschaft verdient praktisch einen von zwei Franken im Ausland. Deshalb sind die WTO-Übereinkommen von grundlegender Bedeutung für sie. Die Wahrung und die Ausdehnung unserer Errungenschaften im Gebiet des Handels beruhen auf der Einhaltung multilateraler Vorschriften. Ein kleines Land wie unseres, das international zu einem wichtigen Handelspartner geworden ist, kann sich nur auf internationales Recht stützen, um seine Interessen geltend zu machen.

703.3600.103	Europäische Freihandelsassoziation (EFTA), Genf	Mitgliederbeiträge (Pflicht) Beitrag à fonds perdu
--------------	---	---

<b>Erstempfänger:</b>	Europäische Freihandelsassoziation (EFTA), Genf	<b>Beträge</b>	<b>in 1 000 Fr.</b>
<b>Zweitempfänger:</b>	---	1985	2 819
<b>Rechtsgrundlage:</b>	BB vom 23.3.1960 über die Genehmigung der Beteiligung der Schweiz am Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (SR 0.632.31).	1990	7 139
<b>Aufgabengebiet:</b>	Beziehungen zum Ausland - Wirtschaftliche Beziehungen	1995	18 675
<b>Beitragssatz:</b>	Jahresbeitrag, festgelegt bei der Erstellung des EFTA-Budgets und berechnet nach einem Verteilschlüssel, der auf dem von der OECD für jedes Land geschätzten BIP beruht.	1997	8 376

<b>1. Kurzbeschreibung:</b>	Die Assoziation will im Gebiet der EFTA und in jedem einzelnen Mitgliedland die Wirtschaftstätigkeit, die Vollbeschäftigung, die Produktionssteigerung, die finanzielle Stabilität und die Verbesserung des Lebensstandards fördern. Sie will auch für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherstellen, unterschiedliche Bedingungen in der Versorgung mit Rohstoffen aus dem Gebiet der EFTA verhindern, zur Entwicklung und zur Ausweitung des Welthandels beitragen und zunehmend die Schranken beseitigen, die ihn behindern. Die EFTA trägt zusammen mit der EU zur Errichtung einer grösseren Freihandelszone in Europa und längerfristig im gesamten Mittelmeerbecken bei.
<b>2. Bundesinteresse:</b>	Durch die Mitgliedschaft in der EFTA kann die Schweiz verhindern, dass ihre Wirtschaftsakteure insbesondere in den Märkten Mittel- und Osteuropas gegenüber ihren Konkurrenten aus der Europäischen Union diskriminiert werden. Diese Mitgliedschaft trägt auch dazu bei, dass sich unsere Aussenhandelsbeziehungen parallel zu denjenigen der EU entwickeln. Dadurch dürfte zum gegebenen Zeitpunkt die europäische Integration der Schweiz, entsprechend dem strategischen Ziel des Bundesrates, einfacher werden. Dank dem Beobachterstatus, den die Schweiz in den EFTA-Gremien der EU hat, kann sie die Entwicklung des EU-Übereinkommens aus der Nähe mitverfolgen.

703.3600.106	Europäische Energiecharta	Mitgliederbeiträge (Pflicht) Beitrag à fonds perdu
--------------	---------------------------	---

<b>Erstempfänger:</b>	Organisation der Europäischen Energiecharta	<b>Beträge</b>	<b>in 1 000 Fr.</b>
<b>Zweitempfänger:</b>	---	1985	0
<b>Rechtsgrundlage:</b>	BB vom 14.12.1995 über die Genehmigung des Vertrages über die Energiecharta (SR 730.0).	1990	0
<b>Aufgabengebiet:</b>	Beziehungen zum Ausland - Wirtschaftliche Beziehungen	1995	0
<b>Beitragssatz:</b>	Jahresbeitrag zur Deckung der Kosten der Geschäftsstelle.	1997	117

<b>1. Kurzbeschreibung:</b>	Der Vertrag beruht auf der Europäischen Energiecharta. Er deckt alle Aspekte der internationalen Wirtschaftsbeziehungen im Energiebereich ab. Sein Hauptzweck ist es, die wirtschaftliche Zusammenarbeit im Energiesektor zu konsolidieren, namentlich die West-Ost-Zusammenarbeit, und dadurch den wirtschaftlichen Aufschwung in den Ländern des Ostens zu fördern und die Versorgung der OECD-Länder mit Energie besser abzusichern.
<b>2. Bundesinteresse:</b>	Die Schweiz als Land fast ohne fossile Energiequellen hat ein Interesse daran, dass die Energiemärkte möglichst ausgedehnt, offen und diversifiziert sind und effizient funktionieren.



703.3600.201	Internationales Kaffee-Übereinkommen	Mitgliederbeiträge (Pflicht) Beitrag à fonds perdu
--------------	--------------------------------------	---

<b>Erstempfänger:</b>	Internationale Kaffee-Organisation, London	<b>Beträge</b>	<b>in 1 000 Fr.</b>
<b>Zweitempfänger:</b>	---	1985	82
<b>Rechtsgrundlage:</b>	BB vom 22.3.1995 über das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1994 (SR 916.117.1).	1990	68
<b>Aufgabengebiet:</b>	Beziehungen zum Ausland - Wirtschaftliche Beziehungen	1995	56
<b>Beitragssatz:</b>	Jahresbeitrag an das Verwaltungsbudget der Internationalen Kaffee-Organisation.	1997	69

<b>1. Kurzbeschreibung:</b>	Mit dem Übereinkommen sollte eine Plattform geschaffen werden, um die internationale Zusammenarbeit in allen Fragen im Zusammenhang mit dem Kaffee zu verbessern. Dieses Übereinkommen hat zum Zweck, den Kaffeehandel zu fördern und die Transparenz des Marktes durch die Veröffentlichung von sachbezogener Information zu verbessern. Es ist auf fünf Jahre befristet (bis zum 30.9.1999).
<b>2. Bundesinteresse:</b>	In der Schweiz gehört der Kaffee zu den Grundgenussmitteln. Ein Teil des eingeführten Kaffees wird nach dessen Verarbeitung wieder ausgeführt. Verschiedene Schweizer Unternehmen sind im Kaffeehandel tätig, einige in erheblichem Mass. Die Beteiligung der Schweiz an diesem Übereinkommen gibt unserem Land also die Möglichkeit, seine wirtschaftlichen und kommerziellen Interessen innerhalb der Internationalen Kaffee-Organisation besser wahrzunehmen und deren Politik mitzubestimmen.

703.3600.202	Internationales Kakao-Übereinkommen	Mitgliederbeiträge (Pflicht) Beitrag à fonds perdu
--------------	-------------------------------------	---

<b>Erstempfänger:</b>	Internationale Kakao-Organisation, London	<b>Beträge</b>	<b>in 1 000 Fr.</b>
<b>Zweitempfänger:</b>	---	1985	37
<b>Rechtsgrundlage:</b>	BB vom 17.3.1994 über das internationale Kakao-Übereinkommen von 1993 (SR 916.118.1).	1990	35
<b>Aufgabengebiet:</b>	Beziehungen zum Ausland - Wirtschaftliche Beziehungen	1995	31
<b>Beitragssatz:</b>	Jahresbeitrag an das Verwaltungsbudget der Internationalen Kakao-Organisation.	1997	40

<b>1. Kurzbeschreibung:</b>	Dieses Übereinkommen trägt dazu bei, den Markt zu stabilisieren, die notwendige Produktionseinschränkung zu erleichtern, den Konsum anzukurbeln und langfristig Angebot und Nachfrage ins Gleichgewicht zu bringen. Es ist auf fünf Jahre befristet. Es kann vom Konsul um zweimal zwei Jahre verlängert werden. Die erste Verlängerung wurde im September 1998 vorgenommen.
<b>2. Bundesinteresse:</b>	Der Kakao hat für unser Land vor allem wegen der Vorreiterrolle unserer Schokoladenindustrie und deren Stellung auf dem Weltmarkt eine zentrale Bedeutung. Die Beteiligung der Schweiz an diesem Übereinkommen gibt uns die Möglichkeit, unsere wirtschaftlichen und kommerziellen Interessen innerhalb der Internationalen Kakao-Organisation besser wahrzunehmen und deren Politik mitzubestimmen.

703.3600.203	Internationales Zucker-Übereinkommen	Mitgliederbeiträge (Pflicht) Beitrag à fonds perdu
--------------	--------------------------------------	---

<b>Erstempfänger:</b>	Internationale Zucker-Organisation, London	<b>Beträge</b>	<b>in 1 000 Fr.</b>
<b>Zweitempfänger:</b>	---	1985	0
<b>Rechtsgrundlage:</b>	BB vom 28.9.1993 über die Genehmigung des Internationalen Zucker-Übereinkommens (SR 916.113.2).	1990	2
<b>Aufgabengebiet:</b>	Beziehungen zum Ausland - Wirtschaftliche Beziehungen	1995	18
<b>Beitragssatz:</b>	Jahresbeitrag an die Verwaltungskosten der Internationalen Zucker-Organisation.	1997	25

<b>1. Kurzbeschreibung:</b>	Die Internationale Zucker-Organisation trägt zur Transparenz des Zuckermarktes und zur Förderung der Zuckerwirtschaft bei, insbesondere in den Entwicklungsländern; sie hat kein Instrument, das es ihr erlauben würde, den Markt zu regulieren (das Übereinkommen enthält keine Vorschriften, die direkt auf den Markt und damit auf die Bildung des Zuckerpreises anwendbar wären). Das Übereinkommen war ursprünglich auf drei Jahre befristet. Doch die Internationale Zucker-Organisation hat es bereits zweimal in eigener Kompetenz um je zwei Jahre verlängert, das erste Mal 1995, das zweite Mal 1997.
<b>2. Bundesinteresse:</b>	In der Schweiz nehmen die Produktion und der Konsum von Zucker, einem weit verbreiteten, billigen und in der Herstellung zahlreicher Produkte verwendeten Genussmittel, eine grosse Bedeutung ein. Die Beteiligung der Schweiz an diesem Übereinkommen gibt uns also die Möglichkeit, unsere wirtschaftlichen und kommerziellen Interessen innerhalb der Internationalen Kaffee-Organisation besser wahrzunehmen und deren Politik mitzubestimmen. Die Schweiz ist dem Internationalen Zucker-Übereinkommen von 1987 im Jahr 1990 beigetreten. Trotz dieses Beitritts haben sich der Umfang und die Herkunft des eingeführten Zuckers nicht verändert. Hingegen hat der Beschluss von 1989, die Zuckereinfuhr aus den Entwicklungsländern von den Zöllen zu befreien, dazu geführt, dass die Einfuhren aus diesen Ländern zugenommen haben.

703.3600.206	Internationales Tropenholz-Übereinkommen	Mitgliederbeiträge (Pflicht) Beitrag à fonds perdu
--------------	--	---

<b>Erstempfänger:</b>	Internationale Tropenholz-Organisation, Yokohama	<b>Beträge</b>	<b>in 1 000 Fr.</b>
<b>Zweitempfänger:</b>	---	1985	3
<b>Rechtsgrundlage:</b>	BB vom 14.3.1996 über das Internationale Tropenholz-Übereinkommen von 1994 (SR 921.11).	1990	23
<b>Aufgabengebiet:</b>	Beziehungen zum Ausland - Wirtschaftliche Beziehungen	1995	26
<b>Beitragssatz:</b>	Jahresbeitrag an die Verwaltungskosten der Internationalen Tropenholz-Organisation.	1997	30

<b>1. Kurzbeschreibung:</b>	Dieses Übereinkommen soll einen wirksamen Rahmen für die Zusammenarbeit und das Zusammenwirken zwischen den Tropenholz produzierenden und den Tropenholz verbrauchenden Mitgliedsländern. Sein Zweck ist es, die nachhaltige Nutzung der Tropenwälder zu verbreiten und die Forschung und Entwicklung im Hinblick auf eine bessere Waldbewirtschaftung und eine bessere Nutzung des Holzes zu unterstützen. Dieses Übereinkommen schafft in den Entwicklungsländern mit Tropenwald Arbeitsplätze und bringt ihnen Devisen.
<b>2. Bundesinteresse:</b>	Der Konsum von Tropenholz in der Schweiz ist nur bescheiden. Deshalb sind die wirtschaftlichen und kommerziellen Interessen der Schweiz nur gering. Die Beteiligung der Schweiz ist in Zusammenhang mit dem politischen Druck gegen die Einfuhr von Tropenhölzern aus nicht nachhaltiger Nutzung und unserer Entwicklungszusammenarbeit zu sehen.

703.3600.207	Internationales Jute-Übereinkommen	Mitgliederbeiträge (Pflicht) Beitrag à fonds perdu
--------------	------------------------------------	---

<b>Erstempfänger:</b>	Internationale Jute-Organisation, Dhaka	<b>Beträge</b>	<b>in 1 000 Fr.</b>
<b>Zweitempfänger:</b>	---	1985	5
<b>Rechtsgrundlage:</b>	BB vom 13.3.1990 über die Genehmigung des Internationalen Übereinkommens von 1989 über Jute und Jute-Erzeugnisse (SR 916.125).	1990	3
<b>Aufgabengebiet:</b>	Beziehungen zum Ausland - Wirtschaftliche Beziehungen	1995	4
<b>Beitragssatz:</b>	Jahresbeitrag an das Verwaltungsbudget der Internationalen Jute-Organisation.	1997	6

<b>1. Kurzbeschreibung:</b>	Dieses Übereinkommen schafft einen Rahmen für die Zusammenarbeit und die gegenseitige Beratung der Jute exportierenden und der Jute importierenden Mitglieder im Hinblick auf die Entwicklung der Jutewirtschaft und will die Ausweitung und die Diversifizierung des internationalen Handels fördern und die Wettbewerbsfähigkeit der Jute und der Jute-Erzeugnisse stärken.
<b>2. Bundesinteresse:</b>	Auch wenn die Schweiz im Vergleich zum Gesamtvolumen des Welthandels weniger Jutefasern und -gewebe einführt, ist sie daran interessiert, über dieses Übereinkommen die Ressourcen sicherzustellen. Doch sie will sich nicht stärker engagieren. Die IJO steckt gegenwärtig in einer tiefen Krise, namentlich weil sich mit Indien der weltweit bedeutendste Juteproduzent zurückgezogen hat. Damit ist die Zukunft dieses Übereinkommens unsicher.

703.3600.351	Internationales konsultatives Baumwollkomitee, Washington	Mitgliederbeiträge (Pflicht) Beitrag à fonds perdu
--------------	--	---

<b>Erstempfänger:</b>	Internationales konsultatives Baumwollkomitee, Washington	<b>Beträge</b>	<b>in 1 000 Fr.</b>
<b>Zweitempfänger:</b>	---	1985	28
<b>Rechtsgrundlage:</b>	BB vom 26.4.1951 betreffend den Beitritt der Schweiz zum Internationalen konsultativen Baumwollkomitee (SR 971.119).	1990	21
<b>Aufgabengebiet:</b>	Beziehungen zum Ausland - Entwicklungshilfe	1995	19
<b>Beitragssatz:</b>	Jahresbeitrag an das Verwaltungsbudget des Internationalen konsultativen Baumwollkomitees.	1997	22

<b>1. Kurzbeschreibung:</b>	Das Internationale konsultative Baumwollkomitee ist eine Organisation technischer Natur. Es ist unabhängig von jeder anderen Internationalen Institution. Es wurde 1939 in Washington gegründet. Sein Zweck ist es, die weltweite Lage im Bereich der Baumwolle zu verfolgen und zu studieren und allenfalls für Probleme, die sich international bei der Produktion und dem Verbrauch dieses Textils stellen, Lösungen vorzuschlagen.
<b>2. Bundesinteresse:</b>	Als Land mit einem hohen Baumwollverbrauch hat die Schweiz mit der Beteiligung an diesem Übereinkommen die Möglichkeit, ihre wirtschaftlichen und kommerziellen Interessen innerhalb des Internationalen konsultativen Baumwollkomitees wahrzunehmen. Damit kann sie verhindern, dass die Produzentenländer Massnahmen ergreifen, die für unsere Industrie schädlich sein könnten.

703.3600.352	<b>Organisation der UNO für die industrielle Entwicklung (UNIDO), Wien</b>	<b>Mitgliederbeiträge (Pflicht) Beitrag à fonds perdu</b>
--------------	--	---

<b>Erstempfänger:</b>	Organisation der UNO für die industrielle Entwicklung, Wien	<b>Beträge</b>	<b>in 1 000 Fr.</b>
<b>Zweitempfänger:</b>	---	1985	1 282
<b>Rechtsgrundlage:</b>	BB vom 20.5.1980 über den Beitritt der Schweiz zur Organisation der Vereinten Nationen für die industrielle Entwicklung (UNIDO) (SR 0.974.11).	1990	1 378
<b>Aufgabengebiet:</b>	Beziehungen zum Ausland - Entwicklungshilfe	1995	1 809
<b>Beitragssatz:</b>	Pflichtbeitrag: Jahresbeitrag an das ordentliche Budget, berechnet nach dem Verteilschlüssel der UNO. Freiwillige Beiträge: auf drei Jahre festgelegte Jahrespauschale an das operationelle Budget.	1997	2 042

<b>1. Kurzbeschreibung:</b>	Die UNIDO wurde am 1. Januar 1967 als Organ der UNO-Vollversammlung geschaffen. Sie soll die Industrialisierung in den Entwicklungsländern fördern und beschleunigen und die weltweite industrielle Zusammenarbeit fördern. Ihr ordentliches Budget wird aus den Pflichtbeiträgen gespeist. Rund 90% davon fliessen in die ordentliche Tätigkeit wie Verwaltung und Forschung und erlauben damit der Organisation, ihre Aufgaben zu Gunsten der Entwicklungsländer zu erfüllen. Die restlichen 10% werden für technische Unterstützung (interregionale und regionale Berater, kurzfristige Beratungsdienste und verschiedene andere Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit) verwendet.
<b>2. Bundesinteresse:</b>	Die Industrialisierung der Entwicklungsländer ist eines der Ziele unserer Zusammenarbeits- und Entwicklungspolitik. Die wirtschaftlichen Strukturen der Schweiz ermöglichen ihr, in diesem Bereich einen besonderen und konkreten Beitrag zu leisten. Unser Land hat auf bilateraler Ebene nur beschränkte Handlungsmöglichkeiten. Dank der UNIDO erhalten sie eine Fortsetzung auf multilateraler Ebene.

<b>703.3600.401</b>	<b>EUREKA-Sekretariat</b>	<b>Mitgliederbeiträge (Pflicht) Beitrag à fonds perdu</b>	
<b>Erstempfänger:</b>	EUREKA-Sekretariat (Brüssel)	<b>Beträge</b>	<b>in 1 000 Fr.</b>
<b>Zweitempfänger:</b>	---	1985	0
<b>Rechtsgrundlage:</b>	BG vom 7.10.1983 (SR 420.1) über die Forschung (Forschungsgesetz, FG), Art. 16 Abs. 3 Bst. a. MoU vom 30.6.1986, geändert am 22.5.1992 und am 19.6.1997 bezüglich Errichtung eines EUREKA-Sekretariates.	1990	62
<b>Aufgabengebiet:</b>	Bildung und Grundlagenforschung - Grundlagenforschung	1995	138
<b>Beitragssatz:</b>	VA, Beitrag auf der Basis eines aufgrund des BIP der Schweiz und der Anzahl der EUREKA-Mitgliedstaaten festgelegten Verteilschlüssels.	1997	145
<b>1. Kurzbeschreibung:</b>	EUREKA will durch verstärkte Zusammenarbeit von Unternehmen und Forschungsinstitutionen auf dem Gebiet der Hochtechnologien die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Industrien und Volkswirtschaften Europas auf dem Weltmarkt steigern und damit die Grundlage für dauerhaften Wohlstand und grösstmögliche Beschäftigung festigen. Die Schweiz ist Gründungsmitglied von EUREKA. Das EUREKA-Sekretariat ist ein gemeinsames Dienstleistungszentrum, welches das jeweilige Vorsitzland administrativ unterstützt und die notwendige Kontinuität von EUREKA sichert. Das EUREKA-Sekretariat sammelt und verteilt Informationen über Projekte (6-Punkte-Projektbeschreibung) und betreibt zu diesem Zweck die EUREKA-Projekt Datenbank. Es unterstützt die Arbeit der verschiedenen EUREKA-Organen und gewährleistet eine gemeinsame Informationspolitik.		
<b>2. Bundesinteresse:</b>	Stärkung der Innovationskraft / Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Wirtschaft (Arbeitsplatzerhaltung, -schaffung). Internationale Forschung (Integrationspolitik).		



705.3600.402	<b>Weltorganisation für Tourismus</b>	<b>Mitgliederbeiträge (Pflicht) Beitrag à fonds perdu</b>
--------------	---------------------------------------	---

<b>Erstempfänger:</b>	Weltorganisation für Tourismus (WTO)	<b>Beträge</b>	<b>in 1 000 Fr.</b>
<b>Zweitempfänger:</b>	---	1985	293
<b>Rechtsgrundlage:</b>	BB vom 18.12.1975 über die Statuten der Weltorganisation für Tourismus (WTO) von 1970 (SR 0.192.099.352).	1990	284
<b>Aufgabengebiet:</b>	Übrige Volkswirtschaft - Tourismus	1995	365
<b>Beitragssatz:</b>	Voranschlag. Mitgliederbeitrag aufgrund eines Kostenschlüssels.	1997	330

<b>1. Kurzbeschreibung:</b>	Mitgliederbeitrag zur Finanzierung von gemeinsamen Aktionen. Jährlicher Kostenbeitrag an das Gesamtbudget. Rund 3% am BIP/Einnahmen aus Tourismus.
<b>2. Bundesinteresse:</b>	Mitgestaltung der weltweiten touristischen Entwicklung. Förderung der touristischen Entwicklung mittels Transfer von "Know how" an Entwicklungsländer. Anerkannte tourismuspolitische Plattform, wo die Schweiz als achtgrösstes Tourismusland der Welt einen wichtigen und konstruktiven Platz einnimmt.

<b>707.3600.301</b> à partir de 1999: 708.3600.001	<b>Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), Rom</b>	<b>Mitgliederbeiträge (Pflicht)</b> <b>Beitrag à fonds perdu</b>
---	--	---

<b>Erstempfänger:</b>	FAO	<b>Beträge</b>	<b>in 1 000 Fr.</b>
<b>Zweitempfänger:</b>	FAO- Mitgliedländer	1985	5 207
<b>Rechtsgrundlage:</b>	BB vom 19.12.1946.	1990	5 369
<b>Aufgabengebiet:</b>	Beziehungen zum Ausland - Wirtschaftliche Beziehungen	1995	5 155
<b>Beitragssatz:</b>	Mitgliederbeitrag, abgeleitet von UN-Skala und jeweils per FAO-Konferenzbeschluss verabschiedete FAO-Beitragsskala; Pflichtbeitrag für die laufende Jahresperiode 98/99: 1,29%.	1997	5 846

<b>1. Kurzbeschreibung:</b>	Mitgliederbeitrag zur Verfolgung der Ziele der FAO gemäss Satzung, insbesondere zur Finanzierung des Budgets für das ordentliche Arbeitsprogramm in der jeweiligen 2-Jahresperiode. Es handelt sich um einen Pflichtbeitrag.
<b>2. Bundesinteresse:</b>	Die FAO strebt als Ziele einen weltweit höheren Lebensstandard, eine bessere Ernährung, die Überwindung des Hungers sowie die Erhöhung und bessere Verteilung landwirtschaftlicher Produkte an. Die Schweiz unterstützt diese Ziele. Das Mandat der FAO ist umfassend (Landwirtschaft, Ernährung, Forst, Fischerei) und anspruchsvoll. Die Gefahr einer Aufgabenüberlastung ist reell. Strategische Prioritäten und normative Aufgaben müssen Vorrang geniessen. Im Operationellen (z.B. Entwicklungsprojekte) wird seit dem Welternährungs-Gipfel eine bessere Zusammenarbeit/Arbeitsteilung mit anderen massgebenden internationalen Institutionen angestrebt. Entwicklungen in diese Richtung gilt es, bei der FAO zu fördern.

<b>707.3600.502</b> à partir de 1999: 708.3600.121	<b>Internationale Organisation für Pflanzenschutz, Zürich</b>	<b>Mitgliederbeiträge (Pflicht)</b> <b>Beitrag à fonds perdu</b>
---	---	---

<b>Erstempfänger:</b>	Internationale Organisationen für Pflanzenschutz	<b>Beträge</b>	<b>in 1 000 Fr.</b>
<b>Zweitempfänger:</b>	---	1985	43
<b>Rechtsgrundlage:</b>	BG vom 3.10.1951 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (SR 910.1), Art. 60, Art. 68 Abs. 1; Übereinkommen mit OEPP vom 18.4.1951 BRB vom 2.11.1956 (OILB).	1990	43
<b>Aufgabengebiet:</b>	Landwirtschaft und Ernährung - Verbesserung der Produktionsgrundlagen	1995	55
<b>Beitragssatz:</b>	Mitgliederbeitrag. Bei der OEPP trägt die Schweiz 3,2% der Kosten, bei der OILB sind es 5,1%.	1997	57

<b>1. Kurzbeschreibung:</b>	Mitgliederbeitrag zur Verfolgung der Zielsetzungen im Bereich der internationalen Organisationen für Pflanzenschutz, insbesondere zur Finanzierung des Budgets für das ordentliche jährliche Arbeitsprogramm. Bei den Ausgaben in dieser Rubrik handelt es sich um Pflichtbeiträge an die OEPP (Intergouvernementale Organisation für Pflanzenschutz) von 51'000 Franken und die OILB (Internationale Organisation für biologische Bekämpfung) von 6'000 Franken.
<b>2. Bundesinteresse:</b>	Pflanzenschutz. Mitwirkung an den in Europa laufenden Massnahmen in diesem Bereich über die beiden Organisationen.

<b>720.3600.002</b>	<b>Beiträge an internationale Institutionen</b>	<b>Mitgliederbeiträge (Pflicht) Beitrag à fonds perdu</b>	
<b>Erstempfänger:</b>	Internationales Tierseuchenamt (OIE) Paris - Europäische Kommission zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (FAO) Rom - Internationale Walfangkommission Cambridge - Sekretariat Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) Genf	<b>Beträge</b>	<b>in 1 000 Fr.</b>
<b>Zweitempfänger:</b>	---	1985	140
<b>Rechtsgrundlage:</b>	Übereinkommen für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamtes vom 25.1.1924 (SR 916.40) - Gründungsakte vom 11.12.1953 und BB vom 6.10.1960 (SR 916.421.30) - Uebereinkommen zur Regelung des Walfangs (IWC) vom 2.12.1946 (Beitritt der Schweiz am 29.5.1980) - Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Tieren und Pflanzen vom 3.3.1973 (CITES).	1990	182
<b>Aufgabengebiet:</b>	Landwirtschaft und Ernährung - Verbesserung der Produktionsgrundlagen	1995	223
<b>Beitragssatz:</b>	Voranschlag, Jährlicher Mitgliederbeitrag.	1997	220
<b>1. Kurzbeschreibung:</b>	Internationale, gegenseitige Meldung über Tierseuchen, Erarbeiten von gemeinsamen Bekämpfungskonzepten - Europaweites Bekämpfen der Maul- und Klauenseuche - Erhaltung, Vermehrung und Nutzung der Walbestände - Internationale Regelung des Handels mit gefährdeten Arten und Produkten daraus. Der Mitgliederbeitrag an das Tierseuchenamt Paris wird auf Basis des Nutzviehbestandes des jeweiligen Mitgliedlandes berechnet. Die Pflichtbeiträge an die FAO in USD und an die IWC in Pfund errechnen sich auf Basis des Gesamtbudgets. Der Jahresbeitrag in Schweizer Franken an die CITES in Genf ist ebenfalls ein gebundener fixer Beitrag.		
<b>2. Bundesinteresse:</b>	Die Schweiz ist in allen vier Organisationen zahlendes Mitglied. Die Mitgliedschaft bei diesen internationalen Organisationen ist grundsätzlich zweckmässig. Zudem ist festzuhalten, dass die Präsenz der Schweiz als Vermittler allgemein begrüsst wird.		

802.3600.301	Zentralamt für den internationalen Eisenbahnverkehr, Bern	Mitgliederbeiträge (Pflicht) Beitrag à fonds perdu
--------------	---	---

<b>Erstempfänger:</b>	Zentralamt für den internationalen Eisenbahnverkehr Bern	<b>Beträge</b>	<b>in 1 000 Fr.</b>
<b>Zweitempfänger:</b>	---	1985	70
<b>Rechtsgrundlage:</b>	BB vom 22.06.1995 (SR 0.742.403.1) betr. Genehmigung des Übereinkommens über den internationalen Verkehr (COTIF).	1990	69
<b>Aufgabengebiet:</b>	Verkehr - Öffentlicher Verkehr	1995	79
<b>Beitragssatz:</b>	2,5% der Sekretariatskosten.	1997	76

<b>1. Kurzbeschreibung:</b>	Aufstellen einer einheitlichen Rechtsordnung für die Beförderung von Personen und Gütern im internationalen Verkehr.
<b>2. Bundesinteresse:</b>	Als Transitland hat die Schweiz ein grosses Interesse an einer reibungslosen Abwicklung des Verkehrs.

803.3600.001	Flugsicherungsdienst Nordatlantik	Mitgliederbeiträge (Pflicht) Beitrag à fonds perdu
--------------	-----------------------------------	---

<b>Erstempfänger:</b>	Internationale Zivilluftfahrt Organisation (ICAO), Montréal	<b>Beträge</b>	<b>in 1 000 Fr.</b>
<b>Zweitempfänger:</b>	zivile Luftfahrt	1985	11
<b>Rechtsgrundlage:</b>	BRB vom 21.10.1960 betr. Abkommen vom 25.09.1956 über die gemeinsame Finanzierung gewisser Dienste der Flugsicherung in Grönland und auf den Färöerinseln sowie in Island (AS 1958 529, 560).	1990	261
<b>Aufgabengebiet:</b>	Verkehr - Luftfahrt	1995	54
<b>Beitragssatz:</b>	Im Verhältnis der Transatlantikflüge, welche nördlich des 45. Breitengrades erfolgen. Erfahrungsgemäss: etwa 3%.	1997	55

<b>1. Kurzbeschreibung:</b>	Durch die gemeinsame Finanzierung gewisser Dienste der Flugsicherung in Grönland und auf den Färöerinseln sowie in Island wird eine erhöhte Flugsicherheit erreicht.
<b>2. Bundesinteresse:</b>	Der Bund ist interessiert an einer funktionierenden internationalen Flugüberwachung.

803.3600.002	Internationale Zivilluftfahrt-Organisationen	Mitgliederbeiträge (Pflicht) Beitrag à fonds perdu
--------------	--	---

<b>Erstempfänger:</b>	Europäische Zivilluftfahrt-Konferenz (ECAC), Paris Internationale Zivilluftfahrt Organisation (ICAO), Montréal Joint Aviation Authorities (JAA), Hoofddorp, NL COSPAS-SARSAT, London	<b>Beträge</b>	<b>in 1 000 Fr.</b>
<b>Zweitempfänger:</b>	zivile Luftfahrt	1985	1 054
<b>Rechtsgrundlage:</b>	Übereinkommen vom 7.12.1944 über die internationale Zivilluftfahrt (SR 0.748.0).	1990	680
<b>Aufgabengebiet:</b>	Verkehr - Luftfahrt	1995	916
<b>Beitragssatz:</b>	COSPAS-SARSAT: 25'000 \$; ECAC: 3,63%; ICAO: 1,29%; JAA: 2,74%.	1997	1 215

<b>1. Kurzbeschreibung:</b>	COSPAS-SARSAT: Betrieb eines weltweiten Satellitensystems zur Ortung von Notsendern. ECAC: Förderung der Flugsicherheit innerhalb Europa ICAO: Förderung der Flugsicherheit in der internationalen Luftfahrt JAA: Harmonisierung der Regelwerke innerhalb Europa
<b>2. Bundesinteresse:</b>	Der Bund ist interessiert an einer möglichst hohen internationalen Flugsicherheit.